















# GEG verabschiedet

# Das müssen Sie wissen

### Das steht drin

Am 29.9.2023 hat der Bundesrat das **Gebäudeenergiegesetz (GEG)** gebilligt. Kernpunkt: In Neubaugebieten muss ab 1.1.2024 jede neu eingebaute Heizung zu **65 % mit erneuerbaren Energien** betrieben werden. Für **bestehende Gebäude und Neubauten** außerhalb von Neubaugebieten gibt es **Übergangsfristen**.

#### Das ist zu tun

Funktionierende Ölheizungen dürfen auch **weiterhin betrieben** werden. Eine defekte Ölheizung kann repariert werden, sofern dies möglich ist. Eine defekte Ölheizung, die irreparabel beschädigt ist oder mit einem **über 30 Jahre alten Konstanttemperaturkessel** betrieben wird, muss ersetzt werden. Hier gelten ebenfalls **mehrjährige Übergangsfristen**. Kurz gesagt: Die meisten Heizkessel dürfen bis zum 31.12.2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.

## Das bleibt

Mit Ihrer Ölheizung profitieren Sie auch in Zukunft von den Vorteilen flüssiger Brennstoffe. Heizöl verfügt über eine **hohe Energiedichte** und gute Lagerfähigkeit. Ein weiterer wichtiger Aspekt: Als Heizölkunde können Sie sich jederzeit Ihren **persönlichen Vorrat** anlegen. Ab der Lieferung heizen Sie dann für lange Zeit **völlig markt- und preisunabhängig**.

Sollten Sie weitere Fragen zum GEG haben, rufen Sie uns an unter 09642-915 85 90 oder schreiben Sie uns an info@stich-kemnath.de. Wir beraten Sie gern.





**Neubaugebiete** 

Neueinbau mit mind. 65 % erneuerbaren Energien ab 1.1.2024

Ausnahme: Bei Neubauten in Baulücken gelten die gleichen Regeln wie für Bestandsgebäude (s. u.)

## Ölheizung im Gebäudebestand\*

## Ölheizung alt

**\*\*** 

Älter als 30 Jahre: Austausch nur bei **Konstanttemperaturkesseln** erforderlich, **nicht** bei Öl-Niedertemperatur- und

## Ausnahme

Öl-Brennwertkesseln

Eigentümer bewohnt Immobilie mit bis zu 2 Wohnungen seit 1.2.2002

## Ölheizung defekt

**\*\*** 

Reparabel

Darf repariert werden

## Heizungstausch

**\*\*** 

Übergangsfristen für die Einbindung erneuerbarer Energien sind an die **kommunale Wärmeplanung** und die damit einhergehende **Ausweisung von Wärmenetz- und Wasserstoffnetzgebieten** gekoppelt.

### ohne Ausweisung

Einbau Ölheizung ohne EE-Einbindung bis 1.1.2029 möglich

### Vorgeschriebene EE-Einbindung

ab 1.1.2029 = mind. 15 % ab 1.1.2035 = mind. 30 % ab 1.1.2040 = mind. 60 % ab 1.1.2045 = 100 %

### mit Ausweisung

Bei einer neu eingebauten,
mit flüssigen oder gasförmigen
Brennstoffen beschickten
Heizungsanlage ist sicherzustellen, dass 65 % der
bereitgestellten Wärme
aus Biomasse, grünem oder
blauem Wasserstoff
– einschließlich daraus
hergestellter Derivate –
erzeugt werden.
(Gilt ab 1. Monat
nach Bekanntgabe.)

# Prüfungs- und Optimierungspflicht für Ölheizungen

Beauftragung "fachkundiger Personen", insbesondere Schornsteinfeger, Installateure und Heizungsbauer:

für Gebäude mit mind. 6 Wohneinheiten:bis 30.9.2027 bei Einbau vor 1.10.2009, innerhalb eines Jahres nach Ablauf von 15 Jahren bei Einbau nach 1.10.2009

Übergangsweise kann eine Heizung ausgetauscht und die andere Heizungsanlage auch ohne EE-Einbindung für höchstens 5 Jahre betrieben werden.

Die Frist beginnt ab dem Tag, an dem die ersten Arbeiten zum Austausch begonnen haben.

Für die meisten bestehenden Heizkessel gilt: Sie dürfen längstens bis zum Ablauf des 31.12.2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.